

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 247.

Landesherrliche Verordnung, das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät betr., vom 25. Mai 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Stammes Mecklenburg, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen.

Von der Magdeburger Landfeuersozietät sind durch die bescheidende Deputation derselben unter Bezeichnung des Deputirten und Reichdirektors für Unser Fürstenthum zu dem Reglement der Sozietät vom 28. April 1843 resp. den rüchichtlich §. 61. desselben durch Unsere Verordnung vom 12. Dezember 1857 getroffenen Bestimmungen diejenigen Ergänzungen und Abänderungen beschloffen worden, welche in dem nachstehenden Abdruck des Königlich Preussischen Reglements mit seltler Schrift ausgezeichnet sind, und welche für Unser Fürstenthum mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Wir haben diese Ergänzungen und Abänderungen genehmigt und legen denselben hiermit gesetzliche Kraft bei, indem zugleich §. 14. der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Juni 1844 hiermit dahin abgeändert wird, daß in Zukunft innerhalb des diesseitigen Reichs der Magdeburger Landfeuersozietät die Versicherung der Gebäude bis zur Höhe ihres gemeinen Werths nachgelassen ist.

Hierbei bestimmen Wir ferner, daß die Landfeuersozietät nach Maßgabe der hiesländischen Gesetzgebung in allen Versicherungsangelegenheiten bei Rechtsstreiten, soweit diese nach §. 116. ff. des Reglements vorkommen können, bei der zuständigen Justizbehörde Unseres Fürstenthums Recht zu nehmen hat, auch bei Abschluß von Versicherungsverträgen auf Mobilien, in der Stadt Gera in derselben Weise, wie die übrigen im Lande zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften an die für die Stadt Gera bestehenden resp. für die andern Städte noch zu erlassenden desfallsigen Lokal-Polizei-Vorschriften gebunden ist.

Ausgegeben den 1. Juni 1864.

29